

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Kersten Naumann und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1388 –**

Katastrophenschutz in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit den schweren Hochwassern der letzten Jahre auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat der deutsche Katastrophenschutz eine immer wichtigere Funktion bekommen. Erst dieser Tage kämpfen Technisches Hilfswerk (THW), Deutsches Rotes Kreuz und andere Hilfsorganisationen Hand in Hand mit Bürgerinnen und Bürgern gegen das Elbehochwasser. Auch für die Durchführung der Fußballweltmeisterschaft sind Katastrophenschutzdienste von großer Wichtigkeit. Dennoch werden immer wieder Hinweise auf strukturelle, finanzielle und personelle Probleme der Krisendienste öffentlich. Erst bei den jüngsten Katastrophenschutzübungen in Berlin wurden zahlreiche Defizite deutlich.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Zuständigkeit zum Schutz der Bevölkerung vor Gefahren ist nach den Bestimmungen unserer Verfassung zwischen Bund und Ländern aufgeteilt:

Der Schutz vor Gefahren für die Gesundheit ebenso wie der Katastrophenschutz in Friedenszeiten fallen in den Verantwortungsbereich der Länder. Der Bund hat eine Gesetzgebungszuständigkeit für den Schutz der Zivilbevölkerung gegen Gefahren allein im Verteidigungsfall. Tatsächlich verfügt die Bundesrepublik Deutschland über ein leistungsfähiges Hilfeleistungssystem, in dem der Bund und die primär zuständigen Länder wirkungsvoll zusammenarbeiten. Bei großflächigen oder national bedeutsamen Gefahrenlagen sind gleichwohl ein verändertes strategisches Denken und vor allem eine noch stärkere Zusammenarbeit von Bund und Ländern erforderlich. Bund und Länder haben dem u. a. durch die Entwicklung einer neuen politischen Rahmenkonzeption für den Zivil- und Katastrophenschutz („Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland“) Rechnung getragen.

1. Inwieweit leidet der deutsche Zivil- und Katastrophenschutz unter Nachwuchskräftemangel im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeiten (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Insgesamt sind bundesweit ca. 1,7 Millionen Helferinnen und Helfer bei den Feuerwehren, in den Hilfsorganisationen und beim Technischen Hilfswerk ehrenamtlich im Zivil- und Katastrophenschutz tätig. Diese Zahl basiert auf veröffentlichten Informationen bzw. Selbstauskünften der Hilfsorganisationen, der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerks.

Quantitativ verwertbare Informationen über einen möglichen Nachwuchskräfte-mangel im Ehrenamt liegen nicht vor. Das THW, und nur für diese Organisation kann der Bund Kraft eigener Zuständigkeit sprechen, verfügt bundesweit über ausreichend ehrenamtliche Helfer. Das ist vor allem auch auf die aktive Jugendarbeit zurückzuführen.

Allerdings erfordert die demographische Entwicklung in Deutschland auch in den Hilfsorganisationen wie in allen durch ehrenamtliches Engagement getragenen Strukturen und Einrichtungen Überlegungen, wie langfristig die Einsatzfähigkeit gewährleistet und der gesetzliche Auftrag im Bevölkerungsschutz mit ehrenamtlicher Mitwirkung auch weiterhin erfüllt werden können.

Neben der demographischen Entwicklung ist das Ehrenamt darüber hinaus auch durch verschiedene andere Faktoren wie zum Beispiel die Situation am Arbeitsmarkt, durch verändertes Freizeitverhalten und erhöhte berufliche Mobilität gefährdet. Die Entwicklungen erfordern ein verstärktes Engagement des Bundes, der Länder und der Organisationen für die Gewinnung von Nachwuchskräften für den ehrenamtlich getragenen Bevölkerungsschutz.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat vor diesem Hintergrund verschiedene Aktivitäten ergriffen, um das ehrenamtliche Engagement im Bevölkerungsschutz zu stärken. So hat das BMI Länder, Hilfsorganisationen und Verbände zu einer Folge von drei Workshops eingeladen und gemeinsam mit ihnen zehn Empfehlungen für das Ehrenamt im Zivil- und Katastrophenschutz erarbeitet und bewertet. Das BMI hat hierzu im Frühjahr 2006 eine Beschlussempfehlung im Arbeitskreis V (Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung) der Innenministerkonferenz eingebracht mit dem Ziel einer Befassung der dafür zuständigen Länderebene. Für die anschließenden Schritte der weiteren Konkretisierung und Umsetzung durch die Länder hat der Bund seine fachliche Begleitung angeboten.

2. Wie wird gewährleistet, dass ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die ihren ersten Wohnsitz vorübergehend verlassen haben, im Notfall rekrutiert werden können?

Nach § 14 des Zivilschutzgesetzes (ZSG 1997) ist die Überwachung der im Katastrophenschutz mitwirkenden Personen, die „ehrenamtlich“ tätig sind, eine Aufgabe der jeweils nach Landesrecht zuständigen Behörde, in der Regel der Hauptverwaltungsbeamten auf Kreisebene bzw. Ebene der kreisfreien Städte. Diese haben im Einsatzfälle für die Heranziehung der entsprechenden Hilfskräfte Sorge zu tragen und dies zu gewährleisten.

Für das bundeseigene THW ist diese Frage in der THW-Helferrichtlinie geregelt. Grundsätzlich muss ein Helfer an angeordneten Dienstveranstaltungen teilnehmen, Erholungsurlaub, Dienstbefreiung bzw. Sonderurlaub aus besonderen Gründen können gewährt werden. Bei Wohnsitzwechsel wird ein Helfer an den THW-Ortsverband an seinem neuen Wohnsitz überwiesen.

3. Wie hat sich der Mitgliederstand der Hilfsorganisationen seit 1990 in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Aufgrund der föderalen Struktur des Bevölkerungsschutzes und dem Zusammenwirken von privaten und öffentlichen Trägern und unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass der Bund keine Zuständigkeit für den Katastrophenschutz hat, liegen dem Bund keine bundesweit statistisch vergleichbar erhobenen länderbezogenen Informationen über den Mitgliederstand in den Organisationen bzw. mitwirkenden Behörden in den Bundesländern vor.

Von den bundesweit ca. 1,7 Millionen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sind ca. 1,1 Millionen bei den Freiwilligen Feuerwehren tätig, ca. 520 000 bei den privaten Hilfsorganisationen und ca. 80 000 Helferinnen und Helfer bei der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk. Diese Informationen basieren auf Angaben in den Jahresberichten der jeweiligen Organisationen bzw. Verbände.

Der Mitgliederstand im THW hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Dies ist insbesondere auf die aktive Jugendarbeit als Instrument der Nachwuchsgewinnung zurückzuführen. Die Anzahl der Jugendlichen im THW hat sich in den letzten zehn Jahren auf ca. 15 000 Mädchen und Jungen verdoppelt.

4. Wurden Zivilgruppenführer der ehemaligen DDR in das Zivil- und Katastrophenschutzsystem der Bundesrepublik Deutschland eingegliedert?

Wenn ja, wie wurden diese eingegliedert?

Hierzu liegen dem Bund keine Informationen vor.

Für den Katastrophenschutz sind die Länder zuständig. Für den Zivilschutz hat der Bund zwar die Gesetzgebungskompetenz; der Verwaltungsvollzug obliegt allerdings wie beim Katastrophenschutz den Ländern. Der Bund stellt den Ländern zusätzliche Ausstattung zur Verfügung und stellt Wehrpflichtige frei, wenn sie im Katastrophenschutz der Länder mitwirken wollen. Die Personalauswahl für den Zivil- und Katastrophenschutz liegt aber in der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder und Hilfsorganisationen, in denen die Personen mitwirken.

5. Wie viele ehemalige Zivilgruppenführer wurden nicht in die Hilfsorganisationsstrukturen der Bundesrepublik Deutschland eingegliedert?

Hierzu liegen dem Bund ebenfalls keine Informationen vor, siehe Antwort zu Frage 4.

6. Wurden Gerätschaften des Zivil- und Katastrophenschutzes der ehemaligen DDR in das Zivil- und Katastrophenschutzsystem der Bundesrepublik Deutschland übernommen?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn ja, sind diese noch im Einsatz?
 - c) Wenn ja, welcher Zeitpunkt ist für einen Austausch dieser Gerätschaften durch modernere vorgesehen?

Die Ausstattung des Zivil- und Katastrophenschutzes der ehemaligen DDR wurde zunächst in vier zentralen Lagern zusammengeführt. Nach Sichtung und Prüfung der Ausstattung wurde jedoch von einer weiteren Verwendung abgesehen. Die Ausstattung wurde verwertet oder zu humanitären Zwecken abgegeben.

Die Ausstattung der THW-Ortsverbände in den neuen Ländern entspricht technisch dem Stand der alten Länder. Im Einzelfall wurden Fahrzeuge und Ausstattungsteile aus dem DDR-Zivilschutz in die Einheiten des THW übernommen. Die meisten dieser Ausstattungsbestandteile dürften inzwischen im Rahmen der normalen Ersatzbeschaffung ausgemustert sein. Einige langlebigere Geräte, die aus den Beständen des DDR-Zivilschutzes übernommen wurden (z. B. Feldküchen, Stromaggregate, kleinere Anhänger), sind zum Teil als Sonderausstattung in Ergänzung zur Standardausstattung nach dem THW-Standardausrüstungsnachweis noch in Betrieb.

7. Welche Unterschiede bestehen hinsichtlich der Einsatzfähigkeit im Notfall zwischen den Katastrophenschutzdiensten der alten und der neuen Bundesländer?

Nach nunmehr 16 Jahren gesamtverantwortlichen Bevölkerungsschutzes sind hier keine Unterschiede mehr gegeben. Das „alte Material“ wurde mittlerweile nach den Standards wie in den alten Bundesländern üblich ersetzt. Die Ausbildung der Helferinnen und Helfer wird bundeseinheitlich durchgeführt, auf Standortebene und in Fachschulen der Feuerwehren und Organisationen.

8. Prüft die Bundesregierung die Möglichkeit, Bürgerinnen und Bürger in Gebieten mit extremer Hochwassergefahr zukünftig zu schulen und als qualifizierte Helferinnen und Helfer auszubilden?

Die Zuständigkeit für den Hochwasserschutz liegt bei den Bundesländern, nicht beim Bund. Für eine entsprechende Prüfung besteht deshalb für den Bund kein Anlass.

9. Gab es nach dem Mauerfall 1989, ähnlich der Umstrukturierung der Bundeswehr, auch beim Zivil- und Katastrophenschutz Änderungen in der Organisation und den Aufgabenschwerpunkten?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wie wurden diese umgesetzt?
 - c) In welchen Zeiträumen ist dies umgesetzt worden?

Der bis dahin gesonderte und bundeseigene „Warndienst“ mit seiner bundesweiten Organisationsstruktur (ca. 1 700 ehrenamtliche Helfer) – auch mit Auswirkungen in den Katastrophenschutz hinein (ehrenamtlich besetzte Auswertestellen auf Kreisebenen – AMASSt – sowie auf lokaler Ebene – BAMSt) – wurde ersatzlos aufgelöst, die vorgehaltenen zehn Warnämter und dazugehörigen Warndienst-Leitmesstellen wurden aufgegeben, das hauptamtliche Personal umgesetzt, das bundesweite Sirenen-Alarmnetz abgebaut bzw. kommunalen Interessenten (z. B. Feuerwehren) überlassen. In diesem Zusammenhang wurden ebenfalls Katastrophenschutzeinrichtungen (so die bundeseitig getragenen Landesschulen) aufgegeben sowie die bis 1997 bestehende Konzeption des „Erweiterten Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzgesetz von 1968 in der Fassung von 1990/Zivilschutzgesetz von 1974)“ mit den ehemals eingerichteten Fachdiensten unter Führung und weitestgehender Finanzierung des Bundes und Einheiten umkonzipiert. Übrig in der neuen Konzeption blieben die Aufgabengebiete Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung. In diesen Bereichen wird der Katastrophenschutz der Länder vom Bund ergänzend ausgestattet und ausgebildet (§§ 11 bis 13 ZSG 1997). Diese Änderung baut dabei organisatorisch auf dem in den Bundesländern vorgehaltenen Landeskatastro-

phenschutz auf. Als Helfer auf der Bundesebene blieben die „Freigestellten“ zusätzlich zu den Landeskontingenten erhalten (§§ 20 und 21 ZSG 1997).

Die Änderungen für den Warndienst erfolgten bis 1996 und für den Katastrophenschutz teilweise bis 1999.

Das THW hat seit 1989 erhebliche organisatorische Änderungen erfahren, unter anderem die Verabschiedung des Helferrechtsgesetzes am 9. November 1989, die Verselbstständigung zum 1. Januar 1993 sowie die Umorganisation der Einsatzeinheiten nach dem seinerzeitigen „Neukonzept“ von 1995 mit der Umwandlung der Bergungszüge in sog. Technische Züge und Fachgruppen und nachfolgende weitere Modernisierungsschritte.

10. Wurden die deutschen Zivil- und Katastrophenschutzdienste nach dem 11. September 2001 verstärkt auf die Gefahr eines Terroranschlags vorbereitet?

Wenn ja, welche Szenarien wurden im Einzelnen geübt oder besprochen?

Der Zivil- und Katastrophenschutz wurde im Lichte der Ereignisse des 11. September 2001 und des Sommerhochwassers 2002 insgesamt neu ausgerichtet. Politischen Ausdruck findet dieses in der vom Bund und den Ländern gemeinsam verabschiedeten „Neuen Strategie“ (siehe Vorbemerkung).

11. Wurden und werden die deutschen Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen in der ABC-Abwehr geschult?

Wenn ja, wie viele Mitglieder der Organisationen wurden geschult (bitte in Prozent und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Entsprechend der bundesweit vorhandenen ABC-Abwehr-Ausrüstung (persönlich) und Ausstattung werden alle ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer sowie (vornehmlich) alle Angehörigen der Feuerwehren intensiv eingewiesen und geschult. Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag aus § 12 Abs. 2 Satz 1 ZSG 1997 wurden und werden in der letzten Zeit verstärkt die dafür erforderliche ABC-Ausstattung (Schutzbekleidung und Atemmasken) sowie Ausrüstung der ABC-Einheiten mit Mess- und Dekontaminations-Fahrzeugen an die Bundesländer ausgegeben.

12. Gibt es internationale Austauschprogramme für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes?

a) Wenn ja, wie werden diese angenommen (bitte in Prozent aufschlüsseln)?

b) Wenn ja, in welcher Höhe werden Mittel dafür zur Verfügung gestellt?

Speziell für Fach- und Führungskräfte, die im Rahmen des EU-Mechanismus benannt worden sind, wurde im Oktober 2003 als eine das EU-Gemeinschaftsverfahren begleitende Maßnahme das EU-Expertenaustauschprogramm EUCIVEX („EUCIVEX“ = Exchange of Experts in the field of Civil Protection) ins Leben gerufen. Ziel ist es, den Erfahrungshorizont und die interkulturelle Sensibilität der Teilnehmer zu erweitern.

Die Resonanz unter den THW-Helfern war – wie auch in den anderen europäischen Mitgliedstaaten – sehr groß. EUCIVEX wird noch bis Ende 2006 weitergeführt.

Für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer besteht darüber hinaus die Möglichkeit, am Programm der UN „United Nations Volunteers“ teilzunehmen. Eine

bundesweite Steuerung für den Bereich Zivil- und Katastrophenschutz besteht nicht, deshalb können hierüber auch keine Teilnehmerzahlen vorgelegt werden.

Darüber hinaus ergeben sich durch die internationale Vernetzung der im Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisationen und der Feuerwehren weitere umfangreiche Möglichkeiten des internationalen Austausches, über die allerdings keine bundesweiten Statistiken vorliegen.

13. Inwieweit ist es Migrantinnen und Migranten möglich, sich in den Organisationen des deutschen Zivil- und Katastrophenschutzes zu engagieren?

Die Mitwirkung in den Hilfsorganisationen bzw. Feuerwehren ist in den Landesgesetzen zum Feuerwehr- und Katastrophenschutzrecht sowie in den Mitgliedschaftsregelungen (Organisationsrecht) der jeweiligen Hilfsorganisationen geregelt. Soweit bekannt, enthalten diese Regelungen keine Vorschriften, die die Mitwirkung von Migranten regeln.

Im THW ist die Mitwirkung von Helferinnen und Helfern in der THW-Helferrichtlinie geregelt. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist keine Voraussetzung für die Mitwirkung im THW, allerdings muss der Helfer bzw. die Helferin den ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Im Rahmen der Helferwerbung und der Jugendarbeit werden im THW derzeit Pilotprojekte und gezielte Fördermaßnahmen unternommen, um die ehrenamtliche Mitwirkung von Migrantinnen und Migranten in den THW-Ortsverbänden zu intensivieren.

